

Entwurf vom 26.06.2023

## 8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

VOM .....

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

### § 1

Die Anlage zu § 5 KitaGebS wird gemäß § 5 Abs. 6 KitaGebS zum 01.09.2023 wie folgt geändert:

#### „ANLAGE ZU § 5 DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGSGEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)

##### I. Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

##### a) im Kindergarten (Kinder über drei Jahren)

	<b>Gebührensätze ab 01.09.2023</b>	<b>Gebührensätze ab 01.03.2024</b>
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	100,00 €	100,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	150,00 €	180,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	170,00 €	200,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	190,00 €	220,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	210,00 €	240,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	230,00 €	260,00 €
mehr als 9 Stunden	250,00 €	280,00 €

##### b) in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe (Kinder unter drei Jahren)

	<b>Gebührensätze ab 01.09.2023</b>	<b>Gebührensätze ab 01.03.2024</b>
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	210,00 €	260,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	250,00 €	300,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	290,00 €	340,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	320,00 €	380,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	360,00 €	420,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	400,00 €	460,00 €
mehr als 9 Stunden	440,00 €	500,00 €

## II. Gebührenermäßigung

1. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

### für das zweite Kind

	<b>Gebührensätze ab 01.09.2023</b>	<b>Gebührensätze ab 01.03.2024</b>
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	70,00 €	70,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	105,00 €	126,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	119,00 €	140,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	133,00 €	154,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	147,00 €	168,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	161,00 €	182,00 €
mehr als 9 Stunden	175,00 €	196,00 €

### für jedes weitere Kind

	<b>Gebührensätze ab 01.09.2023</b>	<b>Gebührensätze ab 01.03.2024</b>
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	50,00 €	50,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	75,00 €	90,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	85,00 €	100,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	95,00 €	110,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	105,00 €	120,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	115,00 €	130,00 €
mehr als 9 Stunden	125,00 €	140,00 €

Die ermäßigten **Kindergartengebühren** gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe besucht.

2. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder **die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr hier für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

### für das zweite Kind

	<b>Gebührensätze ab 01.09.2023</b>	<b>Gebührensätze ab 01.03.2024</b>
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	147,00 €	182,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	175,00 €	210,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	203,00 €	238,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	231,00 €	266,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	259,00 €	294,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	287,00 €	322,00 €
mehr als 9 Stunden	315,00 €	350,00 €

### für jedes weitere Kind

	<b>Gebührensätze ab 01.09.2023</b>	<b>Gebührensätze ab 01.03.2024</b>
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	105,00 €	130,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	125,00 €	150,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	145,00 €	170,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	165,00 €	190,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	185,00 €	210,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	205,00 €	230,00 €
mehr als 9 Stunden	225,00 €	250,00 €

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben.“

### **III. Essenszuschlag**

Der Essenszuschlag beträgt monatlich

69,00 €.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.